

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 18

Helmstedt, den 30.04.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

70.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Flechtorf	222
71.	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm, Bebauungsplan Lauingen	227
72.	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm, Bebauungsplan Bornum	229
73.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf Haushaltsjahr 2019	231
74.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Betriebsausschuss Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement - HRM -	234
75.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	235
76	Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Beienrode	237

B. Nichtamtlicher Teil

70. Bekanntmachung der
Friedhofsgebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in Flechtorf

der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Heilig-Kreuz in Flechtorf

beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO
am 31.08.2017.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Erdgräber als einstellige Gräber (Reihengräber), als mehrstellige Gräber (Wahlgräber) sowie Urnengräber und Rasengräber für Urnen und Särge.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Zwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

A. Grabstellengebühren:

I. Einzelgrabstellen (Reihengrabstellen)		
1. Reihengrabstelle	EUR	450
2. Reihengrabstelle für ein Kind bis zu sechs Jahren	EUR	0
3. Rasengrabstelle im Urnenhain (inkl. Gedenkstein, Inschrift und Rasenpflege für die Dauer der Ruhefrist)	EUR	900
4. Rasengrabstelle im Erdbestattungshain (inkl. Rasenpflege für die Dauer der Ruhefrist, Grabplatten gem. Gestaltungsvorschriften durch die Angehörigen selbst)	EUR	900
II. Wahlgrabstellen		
1. Erddoppelgrabstelle	EUR	900
2. Urnengrabstelle	EUR	330
III. Verlängerung oder Wiedererwerb des Rechts an Grabstellen		
1. Erdgrabstelle pro Jahr 1/25 der Grabstellengebühr		
2. Urnengrabstelle pro Jahr 1/20 der Grabstellengebühr		
IV. Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Erdgrabstelle (plus Gebühren unter III.)	EUR	330

B. Beerdigungsgebühren:

I. Benutzung der Friedhofskapelle	EUR	150
II. Benutzung der Kühlung pro Tag	EUR	30

C. Verwaltungsgebühren:

I. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung	EUR	50
II. Genehmigung von Grabmalen und sonst. baulichen Anlagen	EUR	40

D. Sonstige Gebühren:

I. Friedhofsgestaltung, Wassergeld, Abraumbeseitigung je Grab für die Dauer der Ruhefrist	EUR	200
II. Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen je Grab für die Dauer der Ruhefrist	EUR	75
III. Unterhaltung von Grabstellen bei vorzeitiger Einebnung (Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes) pro Jahr	EUR	50
IV. Gestrichen.		
V. Gebühren für das Abräumen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit (im Voraus zu zahlen)		
für eine Erddoppelgrabstelle	EUR	350
für eine Erdeinzelgrabstelle	EUR	250
für eine Urnengrabstelle	EUR	150
für eine Rasengrabstelle im Urnenhain	EUR	50
für eine Rasengrabstelle im Erdbestattungshain	EUR	50

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

..... , den

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung mit Beschluss vom 06.09.2018

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flechtorf Kirchenvorstand

(L.S.)

gez. Neumeier
Pfarrer/in

gez. Hoppe
Kirchenverordnete/r

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Gemeinde Lehre gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Gemeinde Lehre

Marktstraße 10

38165 Lehre

27. FEB. 2019

....., den

(L.S.)

gez. Busch
(Ober-)Bürgermeister/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtsrechtlich genehmigt.

12 März 2019

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

(L.S.)

i. A. gez. Haworka

71. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm - Bebauungsplan Lauingen Nr. 7 – Hinter dem Thiegarten - mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) zugleich Änderung des Bebauungsplans ‚In den Gänsemorgen – Kreuzbreite‘

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist den Bebauungsplan Lauingen Nr. 7 – Hinter dem Thiegarten - mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) zugleich Änderung des Bebauungsplans ‚In den Gänsemorgen – Kreuzbreite‘ beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Lauingen. Die nördliche Grenze wird vom bestehenden Reitplatz an der Straße „Am Gänsemorgen“ gebildet. Im Westen begrenzt die bestehende Wohnbebauung den Planbereich. Die östliche Grenze liegt innerhalb der bestehenden ackerbaulichen Flächen, ca. 100 m parallel zur bestehenden Bebauung im Westen. Im Süden bezieht der Planbereich die Verlängerung der Straße „Lutterstieg“ und Teilbereiche eines städtischen Feldweges Richtung Kernstadt ein (Gemarkung Lauingen, Flur 3, Flurstück 116/15, teilweise 116/16; 421/4; 421/3, Flur 2, Flurstück 149/10, teilweise 149/11; 149/14; 148/7; 415/2; 418).

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 4,4 ha.



Ohne Maßstab, genordet.

Satzungsbeschluss am 20.12.2018
Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 29.04.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 18 vom 30.04.2019

72. Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB

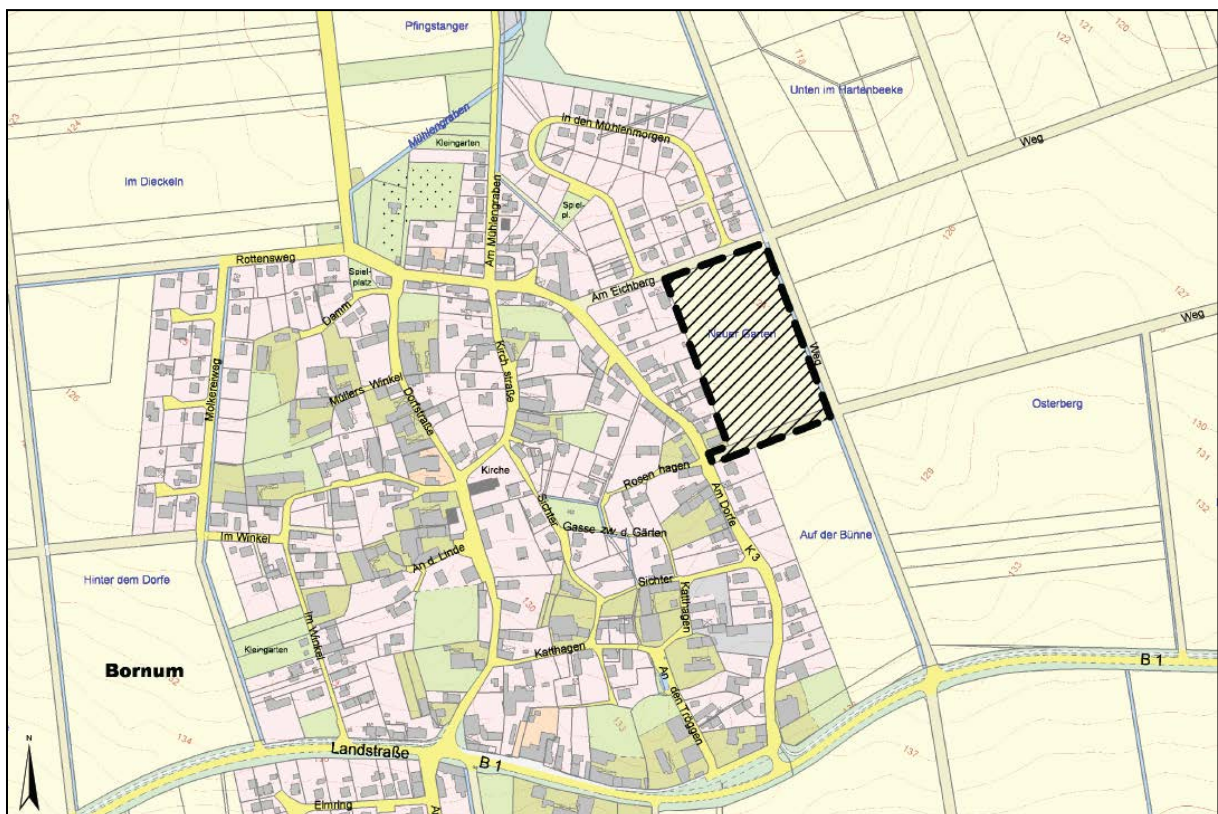
Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm - Bebauungsplan Bornum Nr. 6 – Neuer Garten - mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist den Bebauungsplan Bornum Nr. 6 – Neuer Garten - mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand und wird im Norden durch die Straße Am Eichberg begrenzt. Im Osten begrenzen ein Graben und ein anschließender Feldweg den Geltungsbereich. Südlich beinhaltet der Planbereich einen bestehenden Feldweg der an die Kreisstraße 3 (Am Dorfe) grenzt. Die westliche Begrenzung wird durch bestehende Bebauung an der Kreisstraße 3 und deren Gärten gebildet (Gemarkung Bornum am Elm, Flur 1 Flurstück 100 und 500).

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,1 ha.



Ohne Maßstab, genordet.

Satzungsbeschluss am 21.03.2019

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 29.04.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 18 vom 30.04.2019

73.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 28.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.819.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.979.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.752.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.824.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	548.400,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	622.400,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	74.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 74.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

Bahrdorf, den 28.01.2019

gez. Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen

Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 26.04.2019 unter dem

Aktenzeichen 20-15-00/001 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.05. bis 03.05.2019

und vom 06.05. bis 10.05.2019

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 29.04.2019

Der Gemeindegeldirektor

gez. Fricke

Fricke

ABl.-Nr. 18 vom 30.04.2019

74. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt
hier: Betriebsausschuss Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement
- HRM -;

Am Donnerstag, dem 09.05.2019, findet um 15.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement - HRM - statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 5. öffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement vom 04.04.2019
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Anträge von Kreistagsabgeordneten
9. Vorstellung einer Auswahl von Projektideen für die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung
10. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
11. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 23.04.2019

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 18 vom 30.04.2019

**75. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen**

Am Dienstag, dem 07.05.2019, findet um 17.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 19.02.2019
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Satzung über die Teilnahme an der Schulverpflegung in der Rudolf-Dießel-Schule
9. Schülerbeförderung zu den Sprachförderklassen der Wichernschule in Helmstedt im Schuljahr 2019/20
10. Einrichtung einer einjährigen Berufsfachschule Elektrotechnik – Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik – an den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Helmstedt zum Schuljahresbeginn 2019/20
11. „Fahrplan“ Medienentwicklungskonzept der landkreiseigenen Schulen
12. IT-Ausstattung der landkreiseigenen Schulen und deren Wartung und Support
12. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 23.04.2019

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 18 vom 30.04.2019

76. Bekanntmachung der
Friedhofsgebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in Beienrode

der Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Jürgen in Beienrode

beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO
am 31.08.2017.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Erdgräber als einstellige Gräber (Reihengräber), als mehrstellige Gräber (Wahlgräber) sowie Urnengräber und Rasengräber für Urnen und Särge.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Zwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

A. Grabstellengebühren:

I. Einzelgrabstellen (Reihengrabstellen)		
1. Reihengrabstelle	EUR	450
2. Reihengrabstelle für ein Kind bis zu sechs Jahren	EUR	0
3. Rasengrabstelle im Urnenhain (inkl. Gedenkstein, Inschrift und Rasenpflege für die Dauer der Ruhefrist)	EUR	900
4. Rasengrabstelle im Erdbestattungshain (inkl. Rasenpflege für die Dauer der Ruhefrist, Grabplatten gem. Gestaltungsvorschriften durch die Angehörigen selbst)	EUR	900
II. Wahlgrabstellen		
1. Erddoppelgrabstelle	EUR	900
2. Urnengrabstelle	EUR	330
III. Verlängerung oder Wiedererwerb des Rechts an Grabstellen		
1. Erdgrabstelle pro Jahr 1/25 der Grabstellengebühr		
2. Urnengrabstelle pro Jahr 1/20 der Grabstellengebühr		
IV. Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Erdgrabstelle (plus Gebühren unter III.)	EUR	330

B. Beerdigungsgebühren:

I. Benutzung der Friedhofskapelle	EUR	150
II. Benutzung der Kühlung pro Tag	EUR	30

C. Verwaltungsgebühren:

I. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung	EUR	50
II. Genehmigung von Grabmalen und sonst. baulichen Anlagen	EUR	40

D. Sonstige Gebühren:

I. Friedhofsgestaltung, Wassergeld, Abraumbeseitigung je Grab für die Dauer der Ruhefrist	EUR	200
II. Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen je Grab für die Dauer der Ruhefrist	EUR	75
III. Unterhaltung von Grabstellen bei vorzeitiger Einebnung (Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes) pro Jahr	EUR	50
IV. Gestrichen.		
V. Gebühren für das Abräumen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit (im Voraus zu zahlen)		
für eine Erddoppelgrabstelle	EUR	350
für eine Erdeinzelgrabstelle	EUR	250
für eine Urnengrabstelle	EUR	150
für eine Rasengrabstelle im Urnenhain	EUR	50
für eine Rasengrabstelle im Erdbestattungshain	EUR	50

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

....., den

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung mit Beschluss vom 04.09.2018

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beienrode
Kirchenvorstand**

(L.S.)

gez. Neumeier
Pfarrer/~~in~~

gez. Troch
Kirchenverordnete/~~r~~

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Gemeinde Lehre gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Gemeinde Lehre

Marktstraße 10

38165 Lehre

....., den **18. DEZ 2018**

gez. Busch

(L.S.)

(~~Ober~~)Bürgermeister/~~in~~

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtsrechtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den **12 März 2019**

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

(L.S.)

i. A. gez. Haworka

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck